

18. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum Fall, insbesondere dem Verbleib, des am 11. Juli 2006 festgenommenen gambischen Journalisten Ebrima Manneh vor, dessen Inhaftierung das Gericht der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) am 5. Juni 2007 für rechtswidrig erklärt hat (www.ifex.org/the_gambia/2008/06/10/authorities_should_abide_by_ruling/), und wie hat bzw. plant die Bundesregierung sich für Herrn Manneh eingesetzt bzw. einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 6. Oktober 2015**

Deutschland hat gemeinsam mit der Europäischen Union, den USA und den Vereinten Nationen das Verschwinden des im Jahre 2006 verhafteten Journalisten Ebrima Manneh immer wieder thematisiert und die gambischen Behörden um Aufklärung gebeten. Der Verbleib von Ebrima Manneh ist ebenso regelmäßig Thema in unseren Artikel-8-Gesprächen im Rahmen des Cotonou-Abkommens mit Gambia.

Der Verbleib des im Jahre 2006 verhafteten Journalisten Ebrima Manneh ist der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

Die Bundesregierung unterstützt finanziell das „Journalist Chief Manneh Memorial Seminar“ der Gambia Press Union, das Akteure der gambischen Zivilgesellschaft und andere Interessenvertreter zusammen bringen soll, die sich für die Aufklärung des Verbleibs von Herrn Manneh engagieren.

19. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche Beiträge für den UNHCR sind im Bundeshaushalt für das Jahr 2015 und die kommenden Jahre vorgesehen (bitte dabei auch angeben, wie viel 2015 bereits ausgezahlt wurden), und wie beurteilt die Bundesregierung den Beitrag der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit den Beiträgen anderer Staaten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 6. Oktober 2015**

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2016 sieht die Gewährung eines freiwilligen Beitrags der Bundesregierung an den UNHCR in Höhe von 8 Mio. Euro vor (Kapitel 0501 Titel 687 17 EN 3). Dies bedeutet eine Fortschreibung des Förderbetrags aus 2015.

Über den Haushaltstitel für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland (Kapitel 0501 Titel 68732) stellt das Auswärtige Amt bedarfsorientiert Mittel für humanitäre Programmförderungen des UNHCR zur Verfügung, über deren Höhe das Auswärtige Amt gemäß der Entwicklung weltweiter humanitärer Bedarfe und in Abhängigkeit von den jeweiligen humanitären Krisenkontexten entscheidet.

Durch das Auswärtige Amt sind im Haushaltsjahr 2015 für den UNHCR insgesamt bereits rd. 109 Mio. Euro bereitgestellt worden (in dieser Summe enthalten sind 60 Mio. Euro aus der am 29. September 2015 von Bundesaußenminister Dr. Frank-Walter Steinmeier angekündigten Gesamtsumme in Höhe von 100 Mio. Euro für Hilfsmaßnahmen im Rahmen der weltweiten Flüchtlingskrisen).

Darüber hinaus werden UNHCR-Programme im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) gefördert. Diese Förderung betrug im Jahr 2015 bisher 5,3 Mio. Euro. Im Jahr 2016 plant das BMZ weitere Programme des UNHCR zu finanzieren.

Im Jahr 2014 war die Bundesrepublik Deutschland fünftgrößter staatlicher Geber des UNHCR, für das Jahr 2015 ist eine ähnliche Einordnung im Vergleich zu den Beiträgen anderer Staaten zu erwarten. Durch ihr umfassendes Engagement wird die Bundesregierung ihrer gewachsenen internationalen Verantwortung auch im Bereich der humanitären Hilfe gerecht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

20. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Asylsuchende aus den Herkunftsländern Kosovo und Montenegro wurden über das Registrierungsprogramm EASY im September 2015 (bis 21. September) registriert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ole Schröder
vom 6. Oktober 2015

Im Zeitraum 1. bis 29. September 2015 wurden aus Kosovo 502 Personen und aus Montenegro 203 Personen in EASY registriert.

21. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hält die Bundesregierung die fortbestehende Bestimmung von Ghana und Senegal zu „sicheren Herkunftsstaaten“ vor dem Hintergrund, dass dort einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen unter Erwachsenen mit Freiheitsstrafen bestraft werden, rechtlich für vereinbar mit Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach „für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat... Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen [muss]“ (BVerfGE 94, 115; bitte ausführlich begründen), und inwieweit hält die Bundesregierung die Anspruchseinschränkung in § 1a Absatz 3 des Asylbewerberleistungsgesetz